

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe der Feststellung gem. §5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Dold Holzwerke GmbH, Talstraße 9, 79256 Buchenbach, Flurstück Nr. 29/32, Gemarkung Wagensteig, beantragt für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den geänderten Bau und Betrieb eines Biomasse-Heizwerkes.

Das Biomasse-Heizwerk besteht aus einer Feuerungsanlagen mit 6,9 MW Feuerungswärmeleistung zur Warmwassererzeugung mit Brennstofflagerung. Das erzeugte Warmwasser wird in das bestehende Wärmenetz der Dold Holzwerke GmbH eingespeist.

Das Änderungsvorhaben umfasst den Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene und genehmigte zweite Feuerungsanlage sowie die Rauchgaskondensation, welche nicht realisiert werden. Außerdem wird auf den Einsatz von Altholz AI und von Altholz AII unter Berücksichtigung eines Qualitätssicherungskonzepts als sogenannter fester Biobrennstoff verzichtet.

Als Hauptbrennstoff ist ausschließlich naturbelassenes Holz und Rinde, die vom angrenzenden Rundholzplatz stammt, vorgesehen. Zugleich werden die aus der eigenen Produktion anfallenden Nebenprodukte Hackschnitzel, Sägespäne, Hobelspäne und Kappholz eingesetzt. Der Zukauf von weiterem Brennstoff in Form von naturbelassenem Holz ergänzt den eigenen Rohstoff.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Zu prüfen war auf erster Stufe, ob

besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Auf der zweiten Stufe war zu prüfen, ob das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Entsprechende Angaben sind Teil der Antragsunterlagen.

Nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Aus diesem Grunde besteht **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben.

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzung und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien waren für diese Entscheidung folgende Gründe maßgeblich:

Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind vorhanden. Die nächsten Schutzgebiete sind der Naturpark 6 Südschwarzwald und das Landschaftsschutzgebiet 3.15.005 Wagensteigtal-Höllental sowie mehrere gesetzlich geschützte Biotop, darunter der Wagensteigbach mit Zuläufen.

Der Einwirkungsbereich der Anlage beträgt 1.150 m, was dem 50-fachen der Kaminhöhe mit 23 m entspricht. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich kein FFH-Gebiet.

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete sind auf Grund des geplanten Vorhabens nicht zu befürchten.

Abluft

Bei der Verbrennung von Biomasse, z. B. Holz, werden Luftschadstoffe freigesetzt, insbesondere Stickoxide und Staub. Auf Grund des Verzichts auf die ursprünglich vorgesehene zweite Feuerungsanlage und den Einsatz von Altholz AI und von Altholz AII verringern sich die Emissionen.

Geruch

Es ergeben sich keine Änderungen durch das Vorhaben.

Abwasser

Aufgrund des Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Rauchgaskondensation fällt kein Abwasser mehr an.

Abfall

Es ergeben sich keine Änderungen durch das Vorhaben.

Lärm

Es ergeben sich keine Änderungen durch das Vorhaben.

Boden

Es ergeben sich keine Änderungen durch das Vorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 17.01.2025

Regierungspräsidium Freiburg